

daß bei den darin bezeichneten Grundstücken, so wie auch bei veräußerten Rittergutsparcellen überhaupt, wegen des bloßen nutzbaren Besizes solcher Grundstücke und Parcellen, ein Quatemberbeitrag fürdies nicht weiter aufgelegt, vielmehr auch da, wo wegen bereits angeordneter Bequatemberzung von Grundstücken der gedachten Art noch Vorstellungen zu erledigen sind, durch Zurücknahme der aufgelegten Quatembersteuern den erhobenen Beschwerden und Evictionsansprüchen Abhülfe gegeben werden soll;

hiernächst auch für angemessen befinden:

daß, wenn wegen der, bei Grundstücken der in Frage befangenen Art vorhandenen, oder noch entstehenden, in einem andern, als dem bloßen nutzbaren Besitze derselben bestehenden Gewerbe, den Besitzern und resp. Bewohnern wirkliche Nahrungs- und Gewerbs-Quatember als Personalabgabe aufgelegt werden, solche, in so fern das Individuum, dem sie aufgelegt werden, in Hinsicht des betreffenden Grundstücks, als einer Ortscommun bereits angehörig, zu betrachten ist, dieser Commun zum Quatember-Steuer-Excurrents verfassungsmäßig überlassen, außerdem aber dem Steuer-Accario gemährt werden;

So lassen Wir euch solches hierdurch, mit dem gnädigsten Begehren, unverhalten seyn, ihr wollet euch eures Orts hiernach in vorkommenden Fällen gehorsamst achten.

Daran geschlehet Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden gewogen, Gegeben zu Dresden, den 21ten Januar 1831.

Neßitz und Jänkendorf.

D. Johann Daniel Merbach.